



# Satzung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer für den Oberfinanzbezirk Münster hat am 28.02.1975 auf Grund des § 36 StBerG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1972, S. 1401) folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21.06.2022.

## § 1 – Name und Sitz

(1) Die Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigten, nachfolgend die Steuerberater, die im Oberfinanzbezirk Münster (Kammerbereich) ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe“. Sie hat ihren Sitz in Münster.

(3) Die Kammer ist Rechtsnachfolgerin der Steuerberaterkammer Münster und der Kammer der Steuerbevollmächtigten Westfalen-Lippe.

## § 2 – Aufgaben

(1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

(2) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.

## § 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

(1) die Steuerberater, die im Kammerbereich Westfalen-Lippe ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsverhältnissen der Ort des zuerst begründeten Arbeitsverhältnisses;

(2) die Steuerberater, die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, jedoch im Kammerbereich bestellt worden sind;

(3) die Steuerberater, die ihre berufliche Niederlassung ins Ausland verlegt haben und nach § 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 StBerG weiterhin Mitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe sind;

- (4) die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbereich haben;
- (5) soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat;
- (6) die von der Kammer anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben.

#### **§ 4 – Organe**

Organe der Kammer sind:

- 1. die Kammerversammlung;
- 2. der Kammervorstand;
- 3. das Kammerpräsidium.

#### **§ 5 – Kammerversammlung**

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die den anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zustehenden Mitgliedschaftsrechte können in der Kammerversammlung nur durch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausgeübt werden, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans dieser anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind.
- (3) Die Kammerversammlung ist zuständig für
  - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und deren Änderungen;
  - c) die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Ehrenpräsidenten nach Maßgabe des § 9 sowie deren Abberufung;
  - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
  - e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - g) die Entlastung des Vorstandes;
  - h) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
  - i) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
  - j) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen;
  - k) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;

- l) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
- m) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie Hinterbliebene;
- n) die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung nach § 86 a Abs. 2 StBerG;
- o) die Einsetzung und Besetzung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Delegierten zur Satzungsversammlung.

(4) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Kammer zuständig erklären.

### **§ 6 – Einberufung der Kammerversammlung**

(1) Ordentliche Kammerversammlungen sind mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen.

(2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 100 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen (außerordentliche Kammerversammlung).

(3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch satzungsgemäße Bekanntmachung gemäß § 27 unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Bereitstellung des Jahresabschlusses, Lageberichtes und Wirtschaftsplanes. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen – ausgenommen bei Wahlen – kann diese Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(4) Die Kammerversammlung kann auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz sowie unter Verwendung sonstiger technisch möglicher Wege zur Abhaltung elektronischer Sitzungen durchgeführt werden.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Kammerversammlung schriftlich bei der Kammer eingehen und eine Begründung enthalten. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung muss die Kammerversammlung entscheiden. Stimmen mindestens zwanzig Mitglieder für die Aufnahme, ist der Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Später eingehende Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über Anträge auf Satzungsänderung, auf Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur im Rahmen eines dafür nach Absatz 3 vorgesehenen Tagesordnungspunktes beschlossen werden.

### **§ 7 – Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift**

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium. Den Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle ist die Anwesenheit gestattet.

(3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge – soweit sie nicht zurückgenommen sind –, die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(4) Die Kammerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 – Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Für

- Änderungen der Satzung,
- Änderungen der Wahlordnung,
- Änderungen der Beitragsordnung,
- die Abberufung des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Ehrenpräsidenten
- die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,
- die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG und
- die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie für Hinterbliebene

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen mittels Handzeichen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Abstimmungen können auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt sind, dass die Abstimmungsvoraussetzungen, insbesondere die Geheimhaltung, gewährleistet sind.

(6) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 9 – Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten und 18 weiteren Mitgliedern.

(2) Die 18 weiteren Mitglieder bestehen grundsätzlich aus

- a) 12 Mitgliedern aus den Bezirken nach Maßgabe des § 11 der Satzung,
- b) 6 weiteren Mitgliedern.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nach Satz 1 bestimmten Mitglieds rückt für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Als Präsident kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen persönliches Mitglied der Kammer Westfalen-Lippe ist. Als weiteres Vorstandsmitglied und als Ersatzperson kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre persönliches Mitglied einer Steuerberaterkammer ist. Ferner darf kein Tatbestand des § 18 Absätze 2 – 6 der Satzung vorliegen. Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Kammerversammlung wählt

- a) den Präsidenten,
- b) die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 a),
- c) die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 b),
- d) drei Ersatzpersonen.

(5) Die nach Absatz 4 gewählten Personen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt (Wahlperiode). Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit Abschluss der Wahlhandlung. Sie endet mit Abschluss der Wahlhandlung in der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen bis zu vier Vizepräsidenten für die laufende Wahlperiode.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Präsident, im Verhinderungsfalle und im Falle des § 10 Abs. 2 sein Stellvertreter, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Erfüllung der dem Präsidenten nach der Satzung obliegenden Aufgaben. Er führt in der Kammerversammlung, in den Sitzungen des Kammervorstandes und des Kammerpräsidiums den Vorsitz.

(9) Ein Kammerpräsident, welcher sich in langjähriger Arbeit um die Kammer in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann nach Beendigung seiner Tätigkeit als Kammerpräsident auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten der Kammer für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei der Kammer berufen werden. Ein Ehrenpräsident ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kammervorstandes und des Präsidiums teilzunehmen.

## § 10 – Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Das Amt des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie des Ehrenpräsidenten endet vorzeitig, wenn

- a) eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt,
- b) die Mitgliedschaft bei der Kammer endet,
- c) das Amt niedergelegt wird oder
- d) der Präsident, das weitere Vorstandsmitglied oder der Ehrenpräsident gemäß § 18 Absatz 4 aus dem Amt ausscheidet.

(2) Scheidet der Kammerpräsident vorzeitig aus, ist spätestens in der nächsten ordentlichen Kammerversammlung eine Neuwahl des Kammerpräsidenten für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 9 Abs. 2 a) oder b) vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlperiode die Ersatzperson mit den meisten Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Scheiden mehr als neun Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl der Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.

(5) Bei vorzeitigem Wegfall des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

## § 11 – Vorstandsmitglieder aus den Bezirken

Auf die Bezirke entfallen:

Bezirk I umfassend die Finanzamtsbezirke

Bielefeld-Innenstadt  
Bielefeld-Außenstadt  
Bünde  
Gütersloh  
Detmold  
Herford  
Lemgo  
Lübbecke  
Minden  
Wiedenbrück  
3 Vorstandsmitglieder

Bezirk II umfassend die Finanzamtsbezirke

Ahaus  
Beckum  
Borken  
Coesfeld

Hamm  
Ibbenbüren  
Lüdinghausen  
Münster-Innenstadt  
Münster-Außenstadt  
Recklinghausen  
Steinfurt  
Warendorf  
3 Vorstandsmitglieder

Bezirk III umfassend die Finanzamtsbezirke

Bochum-Mitte  
Bochum-Süd  
Bottrop  
Dortmund-Hörde  
Dortmund-Ost  
Dortmund-Unna  
Dortmund-West  
Gelsenkirchen  
Hattingen  
Herne  
Marl  
Witten  
3 Vorstandsmitglieder

Bezirk IV umfassend die Finanzamtsbezirke

Altena  
Hagen  
Iserlohn  
Lüdenscheid  
Olpe  
Schwelm  
Siegen  
2 Vorstandsmitglieder

Bezirk V umfassend die Finanzamtsbezirke

Arnsberg  
Brilon  
Höxter  
Lippstadt  
Meschede  
Paderborn  
Soest  
Warburg  
1 Vorstandsmitglied

## § 12 – Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Bestellung als Steuerberater und die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft vorzunehmen sowie deren Rücknahme und Widerruf auszusprechen;
- b) die Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis einer weiteren Beratungsstelle zu erteilen;
- c) die Sachkunde-Prüfung abzunehmen und die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen;
- d) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- e) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- f) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
- g) Gutachten zu erstellen, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen zum/zur Steuerfachangestellten die Genehmigung zu erteilen;
- i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
- j) für die Landesjustizverwaltung die ehrenamtlichen Beisitzer in berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen;
- k) das Berufsregister zu führen;
- l) die Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG zu erlassen und zu ändern.

(2) Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben dem Präsidium, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder der Geschäftsführung übertragen und weitere Kammermitglieder in beratender Funktion hinzuziehen, soweit die Kammerversammlung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

## § 13 – Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen jeweiligem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll möglichst zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Vorstandes bekanntgegeben werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz sowie unter Verwendung sonstiger technisch möglicher Wege zur Abhaltung elektronischer Sitzungen durchgeführt werden, wenn der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der einladende Stellvertreter dies bestimmt.



(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte seiner weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an Sitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz steht der physischen Teilnahme gleich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Außer bei Entscheidungen nach § 81 Absätze 1 und 5 StBerG können Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch, fernschriftlich oder fernmündlich getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Fernmündlich getroffene Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens die Beschlüsse zu entnehmen sind. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift bekanntzugeben.

(6) Die Niederschriften sind nicht öffentliche Informationen und unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht, sofern in der Vorstandssitzung nicht etwas anderes beschlossen wurde.

(7) Der Vorstand kann gemäß § 77a StBerG Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden.

### **§ 13a – Verhinderung des Präsidenten ohne Stellvertreter**

(1) Ist der gewählte Präsident verhindert, nach seiner Wahl, aber vor der Wahl der Vizepräsidenten eine Sitzung des Kammervorstandes einzuberufen, so hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Sitzung des Kammervorstandes einzuberufen.

(2) Ist unter den Voraussetzungen des Absatz 1 bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Wahl des Präsidenten keine Sitzung des Kammervorstandes einberufen worden, hat jedes Vorstandsmitglied nach Kenntniserlangung der Verhinderung die Pflicht, eine solche Sitzung einzuberufen.

(3) Wurde die Sitzung des Kammervorstandes durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 einberufen, so ist der Vorstand bezüglich der Wahl der Vizepräsidenten auch in Abwesenheit des Präsidenten beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 14 – Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten. Die gesetzliche Vertretung des Präsidenten wird vom neu gewählten Präsidium auf seiner ersten Sitzung festgelegt. Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Vorstand an.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte der Kammer, die ihm durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden. Es bedient sich hierbei der Geschäftsführung. Dem Präsidium sollen insbesondere übertragen werden:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes,
- b) Abschluss der Dienstverträge mit einem oder mehreren Geschäftsführern.  
§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit dem Präsidium Aufgaben des Vorstandes übertragen sind, beschließt es als Vorstand im Sinne des Steuerberatungsgesetzes.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz führt. Für die Durchführung der Präsidialsitzungen im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(5) Das Präsidium kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 15 – Gesetzlich vorgegebene Ausschüsse**

(1) Gesetzlich vorgegebene Ausschüsse werden von der Kammerversammlung oder dem Vorstand nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen gebildet.

(2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

#### **§ 16 – Weitere Ausschüsse**

Durch Kammerversammlung oder Vorstand können weitere Ausschüsse gebildet und deren Befugnisse und Amtsdauer geregelt werden.

#### **§ 17 – Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit**

(1) Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Nichtkammermitglieder können zur weiteren ehrenamtlichen Mitarbeit berufen/beauftragt werden.

(3) Alle für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie entsteht.

#### **§ 18 – Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen**

(1) Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Kammer ist.

(3) Zum Mitglied des Vorstandes können Personen in den Fällen des § 77 Absatz 3 StBerG nicht gewählt werden. Zum Mitglied des Vorstandes können darüber hinaus Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet (§ 118 Abs. 1 StBerG) ist,
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) gegen die ein Verfahren auf Widerruf oder Rücknahme der Bestellung eingeleitet worden ist.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer oder verliert es während der Amtszeit seine Wählbarkeit aus den in Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) oder § 77 Absatz 3 Nummer 3, 4 oder 6 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.

(5) Verliert ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit seine Wählbarkeit aus den in Absatz 3 Satz 2 Buchstaben b), c) oder d) oder § 77 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 StBerG genannten Gründen, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Verfahrens oder der Maßnahme.

(6) Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sowie ein Rechnungsprüfer nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

(7) Die Absätze 2 – 6 gelten entsprechend auch für die Wahlen von Mitgliedern eines Ausschusses sowie für die Wahl von Rechnungsprüfern.

## **§ 19 – Delegierte zur Satzungsversammlung**

(1) Die Kammerversammlung wählt auf die Dauer von jeweils 4 Jahren Delegierte zur Satzungsversammlung (§ 86 a StBerG). Die Wahl erfolgt unmittelbar.

(2) Die Kammerversammlung wählt eine den Delegierten entsprechende Anzahl von Stellvertretern. Die Reihenfolge, in der ein Stellvertreter zum Einsatz kommt, bestimmt sich nach der Zahl der auf ihn entfallenden Stimmen.

(3) Der gewählte Delegierte ist als Mitglied der Satzungsversammlung unabhängig.

(4) Die Regelungen in § 18 Absätzen 2 – 6 sowie § 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 und § 10 Absatz 1 gelten entsprechend. Scheidet ein Delegierter aus, wird er durch den Stellvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ersetzt. Die übrigen Stellvertreter rücken nach. Für den Rest der Amtszeit ist in der nächsten Kammerversammlung für den zuletzt nachrückenden Stellvertreter ein weiterer Stellvertreter nachzuwählen.

(5) Erhöht sich während einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gem. § 86a Abs. 2 StBerG, so rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter als Delegierter nach. Die übrigen Stellvertreter rücken nach. Für den Rest der Amtszeit ist in der nächs-

ten Kammerversammlung für den zuletzt nachrückenden Stellvertreter ein weiterer Stellvertreter nachzuwählen.

(6) Verringert sich während einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gem. § 86a Abs. 2 StBerG, so wird der mit der geringsten Stimmzahl gewählte Delegierte zum Vertreter.

### **§ 19a – Vertrauensberaterin/Vertrauensberater**

(1) Der Vorstand kann eine Vertrauensberaterin/einen Vertrauensberater oder mehrere Vertrauensberaterinnen/Vertrauensberater berufen, den Umfang und die Ausgestaltung der Tätigkeit regeln.

(2) Die Vertrauensberaterin/der Vertrauensberater darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. An Weisungen der Organe der Kammer ist er/sie nicht gebunden. § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absätze 1 – 6 gelten entsprechend.

(3) Die Vertrauensberaterin/der Vertrauensberater kann von Kammermitgliedern bei beruflich veranlassten bzw. den Beruf berührenden persönlichen und wirtschaftlichen Problemen angerufen werden. Sie/er hat die Aufgabe, diese Mitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben davon unberührt. Sie/er hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.

(4) Die Vertrauensberaterin/der Vertrauensberater ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber Organen der Kammer.

### **§ 20 – Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Als Beisitzer beim Berufsgesicht und als Mitglied von Prüfungsausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 18 Absätze 2 – 6 genannten Tatbestände vorliegt.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgesicht sein.

(3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 18 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) § 18 Absätze 2 – 6 gelten sinngemäß auch für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, soweit für deren Bestellung die Kammer zuständig ist.

### **§ 21 – Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der Kammer führen ein oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer nach den Weisungen des Vorstandes oder Präsidiums. Der (die) Geschäftsführer wird (werden) vom Präsidium mit Zustimmung des Vorstandes angestellt und entlassen. Der (die) Geschäftsführer ist (sind) für die laufenden Geschäfte der Verwaltung vertretungsberechtigt und dem Vorstand bzw. Präsidium für die Geschäftsführung verantwortlich. Der (die) Geschäftsführer nimmt (nehmen) an der Kammerver-

sammlung, an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse der Kammer teil, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließen.

## **§ 22 – Verschwiegenheitspflicht**

(1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Delegierte zur Satzungsversammlung nach § 19 und andere für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Andere für die Kammer Tätige sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 23 – Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr stellt der Vorstand entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) einen Wirtschaftsplan auf.

(3) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein den Anforderungen des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB entsprechender Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung und Anhang) sowie ein Lagebericht aufzustellen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplan sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind der Kammerversammlung zur Feststellung bekanntzugeben.

(6) Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung der Rechnungsprüfer sind nicht öffentliche Informationen und unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht. Unberührt bleibt davon die Verpflichtung nach Abs. 4 S. 2 und Abs. 5.

## **§ 24 – Wahlen**

Für die Durchführung von Wahlen gilt die von der Kammerversammlung beschlossene Wahlordnung.

## **§ 25 – Beiträge**

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge und Sonderbeiträge (Umlagen) auf Grund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung (§ 79 Abs. 1 StBerG).

## **§ 26 – Gebühren**

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

### **§ 27 – Bekanntmachung und Veröffentlichungen**

(1) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Kammer erfolgen schriftlich oder elektronisch. Das amtliche Mitteilungsblatt erhalten auch die für die Kammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer.

(2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstückes in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe. Diese befinden sich in der Erphostraße 43, 48145 Münster. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

### **§ 28 – Genehmigung der Satzung**

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 Satz 2 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden. Das Satzungsrecht und seine Änderungen treten am ersten Tag des Monats nach ihrer satzungsgemäßen Bekanntmachung gemäß § 27 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und schriftlich oder elektronisch bekanntgemacht.

Volker Kaiser  
Präsident